

Gutachterliche Stellungnahme

für die
Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e.V.
Die Freiheitliche Denkfabrik

Drucksache 18/16948 vom 10.12.25 Antrag

Gesetzentwurf der Landesregierung NRW

Erstes Gesetz zur Änderung des Bürgerenergiegesetzes NRW

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Am 25. Februar 2026 im Landtag NRW

Vorgelegt von:
RA Thomas Mock
Clemens-August-Str. 6
53639 Königswinter, den 06.02.26

Vorbemerkung:

Durch den Druck der Landesregierung auf die Dynamik des Windenergieausbaus und das Genehmigungsgeschehen ist im Zusammenhang mit der frühzeitigen nicht notwendigen Erreichens der Flächenbeitragswerte von 2032 (statt in einer ersten Stufe die von 2027) gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz in Nordrhein-Westfalen ein unnötig hoher Handlungsbedarf für die Zielerreichung durch nicht notwendige Flächen außerhalb der auf 2032 ausgerichteten Regionalplanflächen entstanden. Bevor die intendierte Steuerungswirkung der Regionalpläne (für 2032) greifen konnte, ergingen durch taktisches Verhalten der Vorhabenträger zahlreiche Vorbescheide zur bauplanungsrechtlichen Sicherung von Standorten, die nach Zielerreichung und damit einhergehender Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nicht weiter zulässig gewesen wären.

Mit der hohen Genehmigungsentwicklung durch den landespolitischen Druck ist zudem eine deutlicher Akzeptanzverlust der Bevölkerung einher gegangen.

Die vorliegenden Regelungen schaffen keinerlei Lösungen dieser Akzeptanzfrage, sondern verlieren sich in Wunschkatalogen von Beteiligungsoptionen ohne Realitätsbezug und finanziellen Abenteuern, die im Hinblick auf die sowieso angespannten kommunalen Haushalte grundsätzlich abzulehnen sind. Denn vermeintlich kleine finanzielle Vorteile können sehr schnell in vielfache Verluste münden.

Angeblich akzeptanzsteigernde Wirkungen werden lediglich behauptet und sind schon bisher bei den nun vorgeschlagenen Beteiligungsoptionen nicht belegt.

A.

Zum Gesetzentwurf

1. Durch Wind&PV&Biomasse(anbau), alle durch das EEG grosszügig subventioniert, gehen jedes Jahr immer größere Flächen für die Landwirtschaft und Wald verloren

Das Land NRW möge zuallererst einmal die seit 2010, insbesondere seit 2022 für PV und Wind verlorenen Flächen auflisten um zu wissen worüber diskutiert werden soll und kann und wo konkret Akzeptanz benötigt wird

Dabei sind die realen Flächen zugrunde zu legen, bei heutigen WEA sind das 2 ha plus x (Infrastruktur wie Wege, Umspannwerke, Kabeltrasse, Überlandleitungen und Erdkabel. Es ist zwingend in Systemen zu denken und zu handeln

Im Hinblick auf die zunehmend willkürliche Flächenrelevanz im Hinblick auf Schutzgebiete bezogen auf den Green Deal der EU von 2022 und des zum Schutz der Biodiversität gem. des Deutschland verpflichtenden IPBES Vertrag von Montreal vom 19.12.22 fehlt es an jeglicher Schutzgebiets-Differenzierung

Aufgrund der hochlaufenden EEG-Garantieverpflichtungen (insb durch die sehr viel mehr Strom produzierende Windgroßanlagen), aber der limitierten steuerlichen Inanspruchnahme der Bevölkerung, ist zu überlegen wie eine Gesellschaft in NRW ohne die EEG-Subventionen Klimaziele umsetzen kann oder ob dies nur in einer subventionierten Gesellschaft möglich ist. Da der Kostenaufwand parallel zu den stark gestiegenen Genehmigungszahlen die Bevölkerung über die CO₂-Steuer in den nächsten 20 Jahren überproportional belasten ist diese einzubeziehen.

Allein die seit 2022 genehmigten Windanlagen in NRW werden Zahlungspflichten der Bevölkerung in den nächsten 20 Jahren von bis zu 80 Milliarden Euro zur Folge haben. Diese schon jetzt nicht mehr vermeidbare Belastung wird nirgends thematisiert muss aber Grundlage jeglicher Lösung sein.

Aufgrund von § 80 EEG können Gemeinden sich nicht mit Strom aus EEG-subventioniertem Strom (Wind/PV/Biomasse) „klimaneutral“ o.ä. schön rechnen bzw es ist ihnen untersagt in ihre Klimabilanz solchen Strom einzubeziehen.

Die kommunalen Finanzen sind landesweit prekär. Steuererhöhungen scheiden aus, weil sich sonst die Flucht in Nachbarländer noch verstärkt

Beteiligungsoptionen

Beteiligungsoptionen gemäß § 7 lesen sich umfassend haben in der Realität aber so gut wie keine Chance auf reale Umsetzung

Denn die extrem hohen Renditen in der Projektgesellschaften werden diese – wie die Erfahrung zeigt – nicht bereit sein zu teilen mit dem Hinweis, dass sie schließlich die Risiken des Vorhabens trügen. Eine Bewertung sei hier dahingestellt,

Auch der Kauf solcher Windanlagen ist leichthin geschrieben scheitert aber an der Realität. Denn in der Regel verkauft der Vorhabenträger fertig errichtete Windanlagen incl. seiner erwarteten Rendite zu sehr hohen Preisen, die sowohl Bürger wie Kommunen im Lichte nachfolgender 20 jähriger Risiken und geringer Rendite (die der Vorhabenträger durch den möglichst teuren Verkauf abgeschöpft hat) überfordern.

Auch finanzielle Beteiligungen sind höchst gefährlich worauf generell hingewiesen werden muss und was im Gesetzesvorschlag fehlt. Es handelt sich üblicherweise um Nachrangdarlehen mit erheblichem Risikoaufschlag und einer entsprechend hohen Verzinsung um den Risiken solcher Nachrangdarlehen zu entsprechen. Solche hohen Zinsen werden bisher nicht angeboten weil die Politik bisher die Risiken nicht proaktiv aufnimmt um die Bürger in solchen Fällen zu schützen., Im Falle einer Insolvenz. Die regelmäßig vorkommen – verliert der finanziell Beteiligte in der Regel alle Einlagen komplett. Einlagen bei einer Sparkasse sind immerhin v bis 100.000Euro staatlich gesichert. Das ist bei Windanlagen nicht der Fall. Hierauf hat der Gesetzgeber im Falle solcher Vorschläge ausdrücklich hinzuweisen, da sonst von ein Mißbrauch zum Nachteil unkundiger Bürger möglich ist.

Diese Risiken gelten auch bei den anderen eher theoretischen Beteiligungsformen. Insbesondere günstigere Stromtarife usw sind zu streichen, weil sie regelmäßig Lockvogelangebote sind. Im Internet sind immer günstigere Tarife mit bundesweit tätigen Stromanbietern zu erreichen.

Zu § 8 (b) 1a sei angemerkt, dass der Druck und Fehler der Landesregierung solche Flächen und Bescheide zu ermöglichen angesichts der drastischen Folgen solcher Flächen in der Regel nur wenige hundert Meter nah zu Wohnhäusern eher als

Geschenk an solche Vorhabenträger zu deuten ist. Denn die Anwohner verlieren bei nur wenigen hundert Metern Abstand – auch ein Verdienst der jetzigen Landesregierung - große Teile des Wertes Ihrer Wohnhäuser und bekommen entgegen Art 14 GG keinerlei enteignungsgleichen Ausgleich, während der Vorhabenträger pro Windanlagen von ca 2 Millionen Euro Bruttogewinn mitnimmt, trotz einer Abführung von 0,1 CentkWh.

Eine bessere Akzeptanz kann so nicht erreicht werden. Das Gegenteil ist der Fall.

Mittelverwendung der Gemeinde

Angesichts der außerordentlich hohen Finanznot der Kommunen, die noch steigen dürfte sind die Regeln zur Mittelverwendung fern der Realität.

B Alternativvorschläge

Statt einer Reform des vorliegenden Gesetzesentwurf werden zwei alternative Gesetzesvorschläge gemacht, die insbesondere eine sozial angemessenere Regelung ohne finanzielle Risiken für Gemeinden und Bürger zur Folge haben und sowohl eine Vereinfachung des gesamten Themas wie auch eine höhere Chance auf Akzeptanzerhöhung sichert. Auslöser ist das EEG und seine extrem hohen Garantien für 20 Jahre die insbesondere seit der Erhöhung des Höchstwerts um 25 % vom 27.12 22 erhebliche Steigerungen erfahren haben und ein höchst ineffizientes System offenbaren, das auf seine vernünftigen und marktgerechten Grundlagen zurück zu führen ist. Alles andere wäre eine höchst unsoziale Verlagerung von Vermögen von unten nach oben, indem die Bevölkerung im jetzigen System gezwungen wird mit den CO2-Steuern derart hohe und marktferne Pachten zu ermöglichen. Ein weitere Plünderung der Bevölkerung ist schnellstmöglich zu beenden.

1

Einführung einer Grundsteuer B statt privilegierten Grundsteuer A für Standorte von Windanlagen

Trotz der prekären Situation der kommunalen Haushalte werden für Grundstücke auf denen Windanlagen errichtet und betrieben werden nur eine sehr geringe Grundsteuer A erhoben bzw zugelassen. Dabei ist allgemein und öffentlich zugänglich sowie medial bekannt, dass für solche Standorte für heute üblich gewordene Anlagen mit 7 MW inst Leistung bis zu 500.000 Euro Pacht pro Jahr vereinbart werden, bezogen auf den EEG-Höchstwert von derzeit 7,25 CentkWh plus

die Zuschläge gemäß § 36 h EEG, was am Ende zu Zahlungsansprüchen des Betreibers von ca. 9,5 CentkWh führen kann. Bei einer Anlage mit 7 MW können bis zu 20 MillkWh p.a. produziert werden, was sicher garantierte Einnahmen von ca 35 Mill Euro in 20 Jahren bedeutet, bei Kosten gemäß aktueller Genehmigungsbescheide von höchstens 7 Mio Euro für eine Anlag mit 7 MW incl. aller Kosten. Das ist eine Bruttorendite von bis 500%. Hiervon sind abzuziehen variable Kosten wie Unterhalt lt, Betriebskosten und Pachtkosten. Wenn durch Ausschreibungen der BNetzA der Höchstwert unterschritten wird kann – muss nicht - die Pacht in ähnlichem Verhältnis geringer ausfallen. Das hängt wesentlich von den Renditeerwartungen des Vorhabenträgers ab. Rein vorsorglich soll in NRW von realistischen Pachten von ca 250.000Euro p.a. pro Anlage mit 7MW ausgegangen werden.

Diese Pachten liegen z.T um das hundertfache höher als der Wert des Grundstücks bei marktüblicher Nutzung und Verpachtung.

Die Respr des BGH stuft solch überhohen marktfernen Pachten als sittenwidrig ein.

Die negative Finanzsituation der Kommunen muss schnellstmöglich geändert werden um den Kommunen relevante Einnahmen zu sichern. Die bisherige Regel von 0,2CentkWh sind dagegen Almosen und die mit diesem Gesetzesvorschlag unterbreiteten „Beteiligungsoptionen“ sind voller unangemessener Risiken für Kommunen wie Bürger.

Die Einführung der Grundsteuer B für solche Standorte würde auch dem Sinn nach den bisher landesgesetzlich ins Leere laufenden Beteiligungen an WEA mehr als ausgleichen.

Die Verpächter wie Betreiber als Pächter der Windanlagen haben im Lichte der Rechtsprechung des BGH auch keinen Vertrauensschutz darauf, das die Grundsteuer B nicht angewandt wird.

Es wären nach vorsichtiger Schätzung pro Jahr weit über 250Mill Euro pro Jahr zusätzlicher Einnahmen für die Kommunen.

Auf die insoweit hohe Anzahl von Befangenheit von Mitgliedern des Landtags in dieser Angelegenheit wird ausdrücklich und vorsorglich hingewiesen.

Die Renditen der Vorhabenträger als Motor der weiteren Entwicklungen bleiben davon unberührt.

2.

Nutzung der sozialen Bindung von Standorten auf der Grundlage von Art 14 GG

Es wird angeregt die rechtlichen Möglichkeiten eines Gesetzes zur Enteignung von Standortflächen für WEA im Lichte der hohen Sozialbindung des Eigentums gemäß Art 14 GG und des überragenden öffentlichen Interesses von Windanlagen zum Wohle der Allgemeinheit gemäß § 2 EEG in Betracht zu ziehen.

Auszug von Art 14 GG

Art. 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Eine Enteignung von Standorten für Windanlagen ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie ist und kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Siehe die einschlägigen Grundrechtskommentare zu Art 14 GG sowie hierzu beispielhaft der Kommentar von Heike Göbel in der FAZ vom 07.10.15 im Rahmen der Schaffung von Wohnraum für Migranten mit dem Titel „Eigentumsrisiko Staat“

Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Das Eigentum - an den Flächen für Windanlagen - bleibt gewährleistet.

Das heißt die Grundeigentümer, die im Besitz von Flächenstandorten für Windanlagen sind dürfen gemäß Art 14 Abs. 3 GG enteignet werden gegen eine ortsübliche, ggfls. erhöhte Entschädigung der Flächen.

Diese hat sich an den ortsüblichen Pachthöhen für landwirtschaftliche Flächen oder Wald zu orientieren.

Es liegt auf der Hand, dass die Hervorhebung, ja Überhöhung von Wind-Anlagen gemäß der seit 2023 gültigen Fassung des § 2 EEG ein solches Gesetz zur Enteignung aufgrund der Bedeutung und der notwendig schnellen Erreichung der Klimaziele zu geringstmöglichen Kosten ein offensichtlich angemessenes und notwendiges Mittel im Sinne des Klimabeschlusses des BVerfG von 2021 ist. Die aktuelle Fassung des § 2 EEG zwingt geradezu eine solche gesetzliche Regelung umzusetzen. Denn § 2 EEG schließt durch die klare Betonung auf dem Nutzen für die Allgemeinheit gerade die finanzielle Privilegierung einzelner Gruppen aus, wie es aktuell der FII ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland gemäß neuester Erhebungen schon heute etwa dreimal teurer sind als im Rest der EU. Schon diese Preisentwicklung ist Folge der unentwegt hohen EEG-Garantien seit 2000, beschleunigt seit 2022.

Durch eine solches Gesetz und entsprechenden Enteignungen können die EEG-Subventionen massiv abgesenkt werden, da die exorbitanten Pachten von bis zu 500.000Euro pro Windanlage pro Jahr weitgehend entfallen, da die ortsüblichen Pachten für Landwirtschaft oder Waldnutzung z.T. nur etwa ein hundertstel so hoch sind.

Die EEG-Garantie (Höchstsatz) kann um bis zu 50% abgesenkt werden.

So können vor allem die Bürger bei der CO₂-Steuer entlastet werden und der Strom kann ohne diese künstlichen und nicht erforderlichen Kosten sehr viel billiger produziert werden, was wiederum Industrie, Gewerbe und Haushalten zugutekommt. Dadurch werden örtliche Arbeitsplätze und Wertschöpfung viel umfassender gesichert als bisher und durch die Perspektive langfristig niedrigerer Stromkosten ggfls. Zuversicht und Investitionen für neues Wachstum generiert.

Schließlich wird die Erreichung von Klimazielen sehr viel preiswerter und deshalb auch wahrscheinlicher.